

Merkblatt

Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 77 Abs. 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (zuletzt geändert am 10. Juli 2024) in Verbindung mit der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04. April 2017 können Absolventen einer beruflichen Ausbildung, die über einen mittleren Bildungsabschluss verfügen, auf Antrag, nach dem Verfahren über den Hochschulzugang gemäß oben genannter Verordnung, eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten.

Zulassungsvoraussetzungen

Zum sog. Probestudium können Bewerber/innen zugelassen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen mittleren Bildungsabschluss und einen einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens dreijähriger Regelausbildungszeit mit qualifiziertem Ergebnis (Berufsausbildungsabschlussprüfung mit einer Note von mindestens 2,5 oder 80 Punkten) nachweisen können. Bewerber/innen die nicht den Besuch einer Schule mit deutschsprachigem Unterricht von mindestens 6 Jahren nachweisen können, müssen für das Studium ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Zudem müssen der gewählte Studiengang und die Ausbildung hinreichende inhaltliche Zusammenhänge aufweisen.

Beratungsgespräche

Bevor der Antrag auf Zulassung gestellt werden kann, muss der/die Bewerber/in an Beratungsgesprächen über den angestrebten Studiengang bei der Zentralen Studienberatung (Universität – Campus, Gebäude A4 4, Postfach 15 1 1 50, 66041 Saarbrücken, Tel.: 0681 302-3513) und bei der Studienfachberatung der htw saar teilnehmen.

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium muss vollständig, inklusive beider Beratungsgespräche, bis spätestens zum 01. April des jeweiligen Jahres bei der htw saar eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet eine von der Hochschule einzurichtende Fachkommission. Dem/der Antragssteller/in wird im Anschluss das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Verfahren

Das Probestudium dauert zwei Semester, im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich das Probestudium entsprechend. Der/die Bewerber/in beantragt die Eignungsfeststellung frühestens nach zwei Semestern. Über die Eignung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Wichtiger Hinweis

Bewerberinnen/Bewerber, die eine Studienberechtigung erhalten haben (Zulassung zum Probestudium), müssen sich im Anschluss mit dieser Zulassungsbescheinigung bei der htw saar bis spätestens 15 Juli eines jeden Jahres um einen Studienplatz bewerben.

Fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze je Studiengang werden für Bewerberinnen/Bewerber reserviert, welche die Studienberechtigung über die berufliche Qualifikation erworben haben.